

FAKTENPAPIER KURZARBEIT UND AUFSTOCKUNG

Es wird behauptet, der Arbeitgeber „streiche Gelder ein“, wenn ihm zuvor gezahlte Sozialversicherungsbeiträge erstattet werden.

Das ist schlichtweg falsch. Im „Normalfall“, d. h. ohne die zugespitzte Krisenlage, bürdet der Gesetzgeber die kompletten Sozialabgaben, also auch den eigentlich von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu zahlenden Anteil, alleine dem Arbeitgeber auf. Die Leistungen aus den Versicherungsbeiträgen erhält aber die Arbeitnehmerschaft. Dabei bleibt es auch, selbst wenn dem Arbeitgeber die von ihm entrichteten Sozialabgaben in extremer Notlage – wie jetzt in der Corona-Krise – erstattet werden.

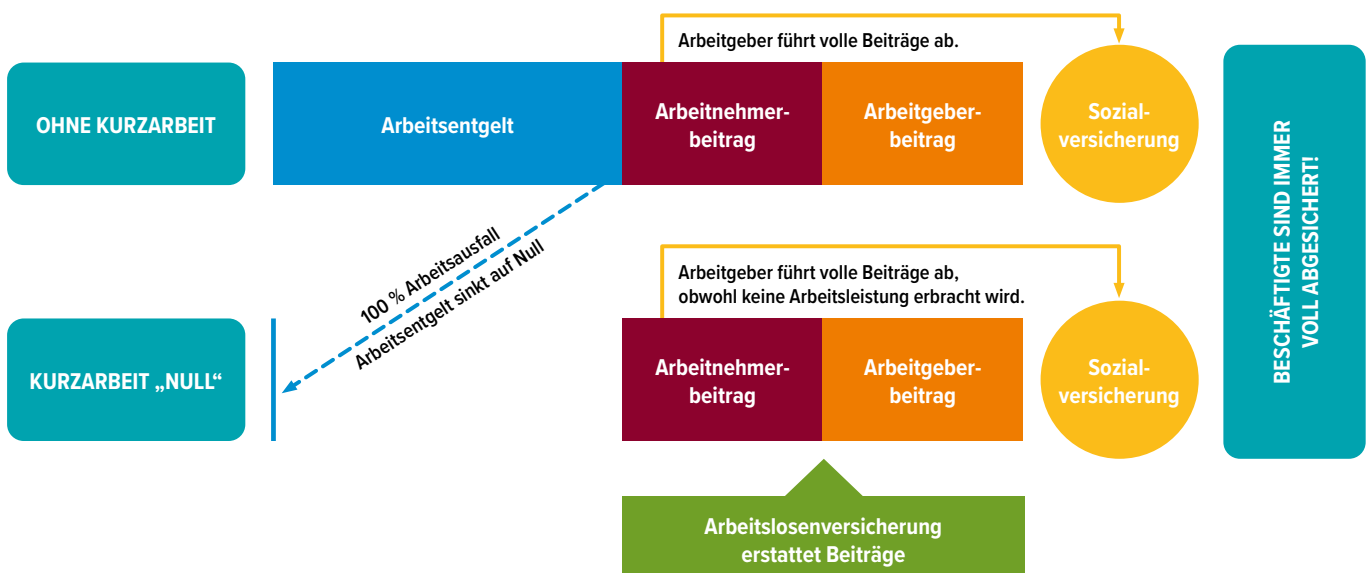
Diese Erstattung macht die Sozialabgaben für den Arbeitgeber zu einem reinen durchlaufenden Posten. Der Arbeitnehmer hingegen erhält ohne eigene Beitragszahlung die vollen Versicherungsleistungen. Der Arbeitgeber hat hiervon direkt nichts. Auch das Kurzarbeitergeld geht ohne Arbeitsleistung ausschließlich an die Beschäftigten.

Für den Arbeitgeber verbleiben dennoch während Kurzarbeit weitere Kosten. So muss er je nach Tarif- oder Arbeitsvertrag weiter Urlaubsgeld, ein 13. Monatseinkommen bzw. ein Weihnachtsgeld, betriebliche Altersversorgung und andere tarifliche Leistungen weiterzahlen – und das für NICHT geleistete Arbeit. Diese sog. beim Arbeitgeber verbleibenden Remanenzkosten können bis zu einem Viertel des gesamten Bruttolohns betragen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bleiben bei Kurzarbeit weiterhin in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung abgesichert. Sowohl Kurzarbeitergeld als auch Erstattung der nur vom Arbeitgeber entrichteten Sozialversicherungsbeiträge erfolgen dabei aus der Arbeitslosenversicherung, in die Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen einzahlen.

Die Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung kommen Beschäftigten voll zu Gute.

Arbeitgeber geben die Erstattung komplett an die Sozialversicherung weiter.



Mit dem erleichterten Einsatz von Kurzarbeitergeld hat die Bundesregierung auf die teilweise existenzbedrohende Situation von Betrieben reagiert. Dramatisch ist es vor allem für Betriebe, die ihren Geschäftsbetrieb zum Infektionsschutz vollständig einstellen müssen. Ohne jegliche Einnahmen aber bei fortlaufenden Fixkosten stehen sie vor der schmerzlichen Richtungsentscheidung, Mitarbeiter entlassen zu müssen oder zu versuchen, die Belegschaft mit Kurzarbeit durch die Krise zu bringen. Nur die vollständige Erstattung ermöglicht es in großem Umfang den Arbeitgebern, sich gegen ansonsten unvermeidbare Entlassungen zu entscheiden.

Es wird behauptet, dass die Absicherung durch das Kurzarbeitergeld in Höhe von 60 % bzw. 67 % des Nettolohns generell nicht ausreichend sei.

Diese undifferenzierte Behauptung zeichnet ein unrealistisches Bild der Situation in der Krise. Die durchschnittliche Kurzarbeit lag in der Finanzkrise 2008/2009 bei rund 30 % der regulären Arbeitszeit. Wenn man diesmal sogar deutlich mehr, nämlich 50 % Arbeitsausfall unterstellt, dann erhält die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer aus Lohn, KuG und ggf. Kindergeld zwischen 80 % und 90 % des bisherigen Nettoeinkommens aus Vollzeitarbeit, obwohl nur halb so viel gearbeitet wird.

Lediglich bei Kurzarbeit „Null“, also dem kompletten Arbeitsausfall, erhalten die davon Betroffenen aus der Arbeitslosenversicherung 60 % (bzw. 67 %) ihres alten Nettolohns für „Null“ Arbeit.

Es wird behauptet, dass eine pauschale Aufstockung des Kurzarbeitergelds notwendig sei, da ansonsten generell existenzielle Notlagen entstünden, weil Mieten bezahlt, Einkäufe getätigt und Rechnungen beglichen werden müssen.

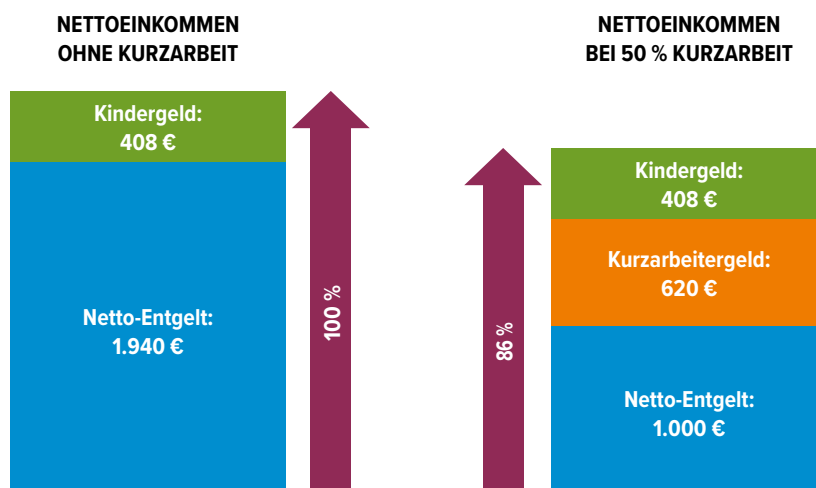
Im Durchschnitt liegt die Nettoabsicherung bei Kurzarbeit deutlich höher als in den Fällen von Kurzarbeit „Null“, wo das Kurzarbeitergeld 60 % (bzw. 67 %) des alten Nettoeinkommens beträgt. Schon deshalb ist eine generelle Aufstockung nicht gerechtfertigt. Ohne Betrachtung des gesamten Haushaltseinkommens kann überhaupt keine Aussage darüber getroffen werden, ob eine Notlage tatsächlich gegeben ist.

Deshalb ist der Weg, den die Metall-Tarifpartner in NRW gegangen sind, völlig richtig: Er gibt auf der Betriebsebene die Möglichkeit, bei sozialen Härten (z. B. wegen Kurzarbeit „Null“ und besonders niedrigen Einkünften oder außerordentlichen unvermeidbaren finanziellen Belastungen) gezielt und wirksam helfen zu können.

Normalerweise darf man bei KuG-Bezug kein Erwerbseinkommen erzielen, ohne dass dieses voll auf das KuG angerechnet wird. In dieser Krise allerdings ist dies anders: In systemrelevanten Berufen und Branchen darf anrechnungsfrei hinzuverdient werden, bis aus KuG plus Nebenjob das bisherige Nettoeinkommen erreicht ist. „Minijobs“ bleiben dabei immer anrechnungsfrei. Da z. B. in fast allen Supermärkten gerade jetzt Arbeitskräfte dringend gesucht werden, können viele Kurzarbeitende in ihrer Stamarbeits-

Ein verheirateter Beschäftigter mit zwei Kindern erhält 86 %

seines regulären Nettoeinkommens, wenn er zu 50 % in Kurzarbeit geht.



Beispiel:

- Verheirateter mit Kindern (Steuerklasse III)
- reguläres Bruttoeinkommen 2.500 €
- Kindergeld 408 €
- Reduzierung Arbeitszeit um 50 %

stelle ausfallendes Erwerbseinkommen anderswo erzielen und vielleicht sogar komplett kompensieren.

Für gravierende Notlagen greifen neben alledem – wirkungsvoll aufeinander abgestimmt – die Sicherungsinstrumente unseres Sozialstaates – in dieser speziellen Krise sogar unter deutlich erleichterten bzw. verbesserten Bedingungen.

So wurden z. B.:

- die Voraussetzungen für den Bezug von Grundsicherung (Warmmiete und Lebensunterhaltssicherung) erheblich erleichtert. Es erfolgt keine Prüfung, ob auf nicht unerhebliches Vermögen zurückgegriffen werden könnte. Auch die Kosten für Unterkunft und Heizung werden vollständig bezahlt, ohne Prüfung der Angemessenheit der Wohnungsgröße. Keine Berechtigte und kein Berechtigter muss in dieser Krise befürchten, eine eigentlich zu große und teure Wohnung aufgeben zu müssen.
- die Schutzrechte von Mieterinnen und Mietern generell in der Krise erheblich ausgedehnt. Kündigungen wegen Mietschulden sind zurzeit nicht möglich, die Mietschulden müssen erst bis Juni 2022 beglichen werden. Verbraucherdarlehensverträge werden gestundet, Verbraucherinnen und Verbraucher haben ein zeitlich befristetes Leistungsverweigerungsrecht, faktisch also einen Zahlungsaufschub für existenzsichernde Verträge der Grundversorgung erhalten.
- ein Notfall-Kinderzuschlag („Notfall-KIZ“) geschaffen, um insbesondere Familien mit geringem Einkommen besonders zu unterstützen.

Eine pauschale Verpflichtung zur Aufstockung für Arbeitgeber würde die Wirksamkeit des Kurzarbeitergelds zur Beschäftigungssicherung untergraben.

Wer Betriebe generell zwingen möchte, Aufstockungsleistungen zu gewähren, auch wenn sie null Umsatz machen, Fixkosten voll weiterlaufen und auch die sog. Remanenzkosten für Kurzarbeiter, die evtl. null Stunden arbeiten, weiter zu bezahlen, der produziert Arbeitslosigkeit überall dort, wo die wirtschaftliche Lage die Aufstockungszahlung nicht hergibt. Kurzarbeit soll aber das Entgegengesetzte bewirken: Beschäftigung auch in schwieriger Lage zu halten. Völlig falsche oder überzogene Forderungen beschädigen das Kurzarbeitergeld als Beschäftigungssicherungsinstrument.

Nur auf Unternehmensebene und branchenspezifisch lässt sich verlässlich feststellen, ob und für welche Beschäftigten sich eine Aufstockungsleistung in der gegenwärtigen Situation überhaupt darstellen lässt. Vor allem für kleinere Unternehmen kann jede Zusatzbelastung schnell den Ruin bedeuten. Das gilt auch insbesondere für solche Unternehmen, die nach der Krise nichts nachproduzieren oder Dienstleistungen nachholen können. Wer nicht ins Restaurant gehen konnte, wird nach der Krise diese Besuche nicht nachholen. Ausgefallenes Ostergeschäft für Hoteliers bleibt auch nach der Krise ausgefallen.

Niemand sollte in dieser Krise nie dagewesenen Ausmaßes eine Vollabsicherung versprechen. Die ist nämlich nicht möglich. Und sie ist auch durch die Arbeitslosenversicherung nicht möglich, ohne das gesamte Schutzsystem und die sie tragende Solidargemeinschaft insgesamt zu gefährden. Eine generelle Anhebung des Kurzarbeitergeldes, wie sie vielerorts gefordert wird, würde die Rücklagen der BA in kürzester Zeit komplett aufzehren und unsere Arbeitslosenversicherung insgesamt überfordern, obwohl sie sich gerade in der letzten Krise als ausbalanciertes System wirkungsvoll bewährt hat. Die Balance ginge vollends verloren, wenn sich nach der Krise „konsequenterweise“ die Frage nach einer Erhöhung von Arbeitslosengeld und Insolvenzgeld aufdrängen würde. Der Beitragssatz müsste geradezu explodieren, und die notwendige Begrenzung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags auf maximal 40 % wäre beendet – mit allen negativen Folgen für die gesamte Wirtschaft und damit auch unseren funktionsfähigen Sozialstaat.